

„Die Stimme“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaft der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Ostfischersdamm 223

Alle Anzeigen für die „Stimme“ an H. Sachholz, Ullm a. D., Postfach 17, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind an
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Ostfischersdamm 223
Schleier-Schiffbauerei an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Ostfischersdamm 223
Postfachkonto 39 821 beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4730

Erhalten die 4-spaltige Postkarte
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Druckereianzeigen 10 Pfennig

Vollzugsbegehren und Volksentscheid.

Von Ministerialrat Dr. Kaiserberg-Berlin.

Seit Erlass der neuen Reichsverfassung soll zum ersten Male das Volk selbst Gesetzgeber sein, und zwar in der Frage der verfassungsmäßigen Auseinandersetzung der Länder mit den ehemaligen Fürstentümern. Die Sozialdemokratischen und Kommunistischen Parteien haben den Antrag gestellt, ein Volksbegehren für einen Gesetzentwurf auf Erteilung der Fürstenerbfolge zuzulassen. Und so wird sich in der Zeit vom 4.—17. März das erste Volksbegehren nach Reichsrecht in Deutschland abspielen.

Vollzugsabstimmungen waren schon im Altertum bekannt, erfuhren aber ihre besondere Ausbildung bei den germanischen Stämmen in den Landsgemeinden. Die Stämme der Germanen waren in Sippenschaften gegliedert, in der die Sippen freier Markgenossen zu einer politischen und wirtschaftlichen Einheit, der Landsgemeinde zusammengeschlossen waren. Die Landsgemeinde stellte die Gesamtheit aller wehrfähigen Freien dar und übte das Gesetzgebungsrecht aus. In bestimmten Tagen versammelten sich die Wehrfähigen, um die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Erst als die Kriegszüge zur Bildung großer Reiche geführt hatten, verwandelte sich die demokratische germanische Versammlung in eine monarchische. Die Ausdehnung des Staates ersetzte nicht mehr die Versammlung des ganzen Volkes an einer Stelle, wie dies bei den Gau- und Landsgemeindenversammlungen noch möglich war. Reste der ursprünglichen germanischen Volksherrschaft sind durch Jahrhunderte hindurch erhalten geblieben in den zahlreichen Markgenossenschaften des Mittelalters, in den freien Dörfern, die sich hauptsächlich in Schwaben erhielten, und in den Reichsdörfern.

Unter den Staaten, die von germanischen Stämmen gegründet worden sind, hat sich nur in zwei deren ursprüngliche Volksherrschaft erhalten und neu zu bilden vermocht, in der Schweiz und in den englischen Kolonien Nordamerikas, den späteren Vereinigten Staaten. In dem Schweizer Kanton Nidwalden hat sich die ursprüngliche germanische Form der Volksherrschaft bis auf den heutigen Tag erhalten. Jährlich versammeln sich dort die Bürger des ganzen Kantons im Freien, um den Rat und ihre Beamten zu wählen und über wichtige Gemeindeangelegenheiten abzustimmen. Diese schweizerische Landsgemeinde ist von Künstlerhand in einem Bilde festgehalten, das den Sitzungssaal des Eidgenössischen Ständerats im Bundeshaus zu Bern ziert.

Auch die Bezeichnung der Volksabstimmung als „Referendum“ stammt aus der Schweiz. Die zu den Tagessitzungen, den Versammlungen der Bundesgenossen, entsandten Vertreter der Schweizer Kantone nahmen, wenn sie bei einer Frage keine Vollmacht ihres Auftraggebers hatten, diese Frage „ad referendum“, zum Bericht an ihre Auftraggeber. Später wurde dann die Abstimmung aller Kantone und Schweizer Bürger als „Referendum“ bezeichnet.

Die Verfassungen der schweizerischen Kantone kennen jedoch fast sämtlich die direkte Volksgesetzgebung in der Form des Veto, der Initiative und des Referendums. Die vom Kantonalrat beschlossenen Gesetze erhalten erst rechtsverbindliche Kraft, wenn die stimmberechtigten innerhalb einer Frist Widerspruch nicht erheben haben. Diesem Veto schließt sich die Initiative an, d. h. das Recht, den Erlass von Gesetzen zu verlangen mit der Wirkung, daß das Volk im Referendum die endgültige Entscheidung trifft, wenn das Parlament dem Vorschlag keine Folge gibt.

Das eidgenössische Bundesverfassungsrecht kennt Initiative, obligatorisches und fakultatives Referendum. Änderungen der Bundesverfassung treten erst in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der Abstimmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind. Zu diesem obligatorischen kam 1874 das fakultative Referendum. Nicht dringliche Bundesgesetze müssen der Volksabstimmung gebracht werden, wenn es von 30 000 Stimmberechtigten verlangt wird. Dazu trat 1891 das Initiativrecht,

aber nur für Verfassungsänderungen, nicht für sonstige Gesetze. Die Initiative oder Volksanregung ist das von 50 000 Stimmberechtigten gestellte Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Änderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Seit dem Uebergang der Schweiz vom Staatenbunde zum Bundesstaat 1848 wurde im obligatorischen Referendum über 45 Verfassungsänderungen entschieden. 29 Verfassungsvorlagen wurden angenommen, 16 verworfen. Die durchschnittliche Beteiligung seit 1879 beträgt 51,4 v. H. der Stimmberechtigten. Die höchste Beteiligung mit 77,5 v. H. wurde bei der Abstimmung über den Beitritt zum Völkerbund (16. Mai 1920) erzielt. Auf Grund von Begehren sind 20 Verfassungsvorlagen zur Volksabstimmung gelangt. Davon sind aber nur fünf angenommen worden. Die Einführung der Proportionalwahl ist im Referendum 1916 verworfen worden. Angenommen wurden ferner die Aufnahme des Schächtverbots in der Verfassung (1893), das Verbot des Absynths (1908), das Verbot der Errichtung von Spielbanken (1920) und die Frage der Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum (1921). Alle übrigen, auf Grund der Initiative zur Abstimmung gelangten 45 Verfassungsvorlagen wurden im Referendum verworfen.

Fakultative Bundesreferenden haben in der Schweiz seit der Einführung dieses Volksrechts im Jahre 1874 bisher 36 stattgefunden. Die Beteiligung mit durchschnittlich 64,23 v. H. ist nicht unerheblich höher gewesen als bei den obligatorischen Verfassungsreferenden. Das fakultative Referendum hat sich als eine nicht unwesentliche Korrektur gegenüber dem Parlament, und zwar im konservativen Sinne ausgewirkt. Nur in 13 Fällen sind Bundesgesetze bestätigt, in 23 Fällen dagegen verworfen worden.

Entsprechend den Forderungen der Demokratie hat auch die neue deutsche Reichsverfassung die unmittelbare Gesetzgebung durch das Volk eingeführt.

Der Weg der Reichsgesetzgebung, d. h. die Art und Weise, wie Reichsgesetze zustandekommen, ist recht verschiedenartig. Der regelmäßige Weg ist der parlamentarische. Ein Gesetzentwurf wird von der Reichsregierung beim Reichstage eingebracht, wobei sich die Reichsregierung der Zustimmung des Reichsrats, der Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Reichs, vergewissert. Der Reichstag beschließt in drei Lesungen über den Gesetzentwurf. Die Beschlüsse des Reichstages werden dem Reichsrat zur Kenntnis gegeben, der Einspruch erheben kann. Die verfassungsmäßig zustandekommenen Gesetze werden vom Reichspräsidenten ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Dieser regelmäßige Weg kann mannigfaltige Abweichungen erfahren. Es würde zu weit führen, in diesem Rahmen auf alle Abweichungen näher einzugehen. Ich kann dies nur insofern tun, als es sich um die besondere Modalität des plebiszitären Weges der Gesetzgebung handelt, nämlich der unmittelbaren Mitwirkung des Volkes in der Form des Volksbegehrens und des Volksentscheids.

Es gibt fünf verschiedene Fälle der allgemeinen Volksabstimmung, des Volksentscheids. Der Reichspräsident kann jedes vom Reichstag beschlossene Gesetz vor seiner Verkündung zum Volksentscheid bringen. Ein solcher kann vom Reichspräsidenten ferner angeordnet werden, wenn zwischen Reichsrat und Reichstag bei einer Gesetzesfrage eine Meinungsverschiedenheit unausgetragen geblieben ist. Auch der Reichsrat kann einen Volksentscheid verlangen, wenn der Reichstag entgegen den Beschlüssen des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen hat. Schließlich kann auch das Volk einen Volksentscheid veranlassen. Die vom Reichstag beschlossenen Gesetze müssen dem Volksentscheid unterbreitet werden, wenn es ein Zwanzigtel aller Stimmberechtigten beantragt. Voraussetzung hierfür ist, daß ein Drittel des Reichstages die Aussetzung der Verkündung des Gesetzes beschlossen hat, und daß es sich nicht um den Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen handelt. Dies ist der Fall des sogenannten fakultativen Referendums. Die Reichsverfassung kennt aber schließlich auch das obligatorische Referendum. Das Volk selbst kann nämlich

die Einbringung eines Gesetzesentwurfes verlangen. Dieses Verlangen wird im Volksbegehren gestellt, indem mindestens ein Zehntel aller Stimmberechtigten durch Einzeichnung in Unterschriftenlisten das Verlangen stellt, daß der Gesetzesentwurf eingebracht werde. Wird die erforderliche Zahl von Unterschriften erreicht, so muß der Gesetzesentwurf beim Reichstag eingebracht werden. Die Reichsregierung hat dabei ihre Stellungnahme zu dem Entwurf darzulegen. Wird der Gesetzesentwurf vom Reichstag angenommen, so ist das Gesetz zustande gekommen, es sei denn, daß etwa der Reichspräsident einen Volksentscheid beantragt. Wird der begehrte Gesetzesentwurf vom Reichstag abgelehnt, so muß sich ein Volksentscheid anschließen, d. h. das Volk selbst entscheidet endgültig, ob der Entwurf Gesetz werden soll. Wird der begehrte Gesetzesentwurf vom Reichstag abgeändert, so wird der Entwurf in der Form des Begehrens und in der Form des Reichstagsbeschlusses zur Volksabstimmung gestellt.

Das Volksbegehren spielt sich im Wege des Unterschriftenfameln ab. In den anderen Ländern mit Volksinitiative werden die Unterschriften im Wege der Unterschriftensammlung von Haus zu Haus von den Komitees oder Parteiorganisationen eingeholt, die das Begehren betreiben. Nach Reichsrecht können die Unterschriften nur vor der Gemeindebehörde abgegeben werden in einem besonderen amtlichen Verfahren, dem Eintragungsverfahren.

Innerhalb einer Frist, in der Regel 14 Tage, wird allen Stimmberechtigten Gelegenheit gegeben, vor den Gemeindebehörden sich in Unterschriftenlisten einzutragen. Diese Eintragungslisten enthalten den begehrten Gesetzesentwurf und im Anschluß daran den Raum für die Unterschriften. Durch Abgabe seiner Unterschrift gibt der Stimmberechtigte zu erkennen, daß er das Begehren auf Einbringung des Gesetzesentwurfes stellt. Eintragungsberechtigt ist jeder Reichstagswähler.

Das Volksbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel aller Stimmberechtigten sich in die Listen einträgt. Als Zahl der Stimmberechtigten ist die amtlich ermittelte Zahl der letzten Reichswahl maßgebend. Als letzte Reichswahl kommt zur Zeit die Reichspräsidentenwahl in Betracht, bei deren zweiten Wahlgang 3944121 Stimmberechtigte ermittelt worden sind. Soll das beantragte Volksbegehren zustande kommen, müßten also rund 4 Millionen Stimmberechtigte in die Listen sich eintragen. Bei der Reichstagswahl am 7. Dezember 1924 haben Sozialdemokraten und Kommunisten rund 10,7 Millionen Stimmen auf sich vereinigt. Die Aufbringung der erforderlichen Unterschriften im Volksbegehren erscheint hiernach gesichert.

Kommt das Volksbegehren zustande, so wird der Gesetzesentwurf von der Reichsregierung beim Reichstage eingebracht. Verwirft der Reichstag den Gesetzesentwurf im ganzen oder nimmt er daran Änderungen vor, so muß über ihn ein Volksentscheid stattfinden. Wenn das Volksbegehren zustande kommt, so ergibt sich nunmehr die besondere Schwierigkeit, im Volksentscheid die erforderliche Stimmzahl aufzubringen.

Die Reichsverfassung kennt zwei Arten von Gesetzgebungswege, den parlamentarischen durch den Reichstag und den plebiszitären durch den Volksentscheid. Bei der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Gesetzgebungswege ist maßgebend gewesen, daß in allen Fällen, in denen die Reichsverfassung den Volksentscheid zuläßt, dieser immer erst stattfindet, wenn ein Beschluß des Reichstags über die zur Entscheidung stehende Frage vorausgegangen ist. Der Volksentscheid erscheint ausnahmslos als eine Kontrolle oder als Korrektur von Beschlüssen des Reichstags. Daraus ergibt sich, daß die beiden Gesetzgebungswege in ihrer Bedeutung entsprechendes angemessenes Verhältnis zueinander gebracht werden mußten. Verfassungen mit Referendum sehen meist vor, daß ein bestimmter Bruchteil der Stimmberechtigten Bevölkerung an der Abstimmung teilgenommen haben muß, wenn diese überhaupt Erfolg haben soll. Es will damit verhindert werden, daß unter Umständen ein parlamentarischer Beschluß durch einen kleinen Bruchteil des Volkes umgestoßen wird. Gegen solche Zufallsergebnisse beim Volksentscheid mußten Klauseln geschaffen werden. Wie für das gültige Zustandekommen von Beschlüssen des Reichstags keine Beschlussfähigkeit Voraussetzung ist, so kommen auch beim Volksentscheid gültige Volksbeschlüsse nur zustande, wenn ein bestimmter Bruchteil des Volkes an der Abstimmung teilgenommen hat. Ein Beschluß des Reichstags kann im Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt. Dieses Zahlenverhältnis von etwas über 50 v. H. entspricht der Beschlussfähigkeit des Reichstags. Nach der Geschäftsordnung des Reichstags ist der Reichstag beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Volksentscheid kann also wirksam nur zustande kommen, wenn die Zahl der gültig Abstimmenden um eine Stimme größer ist, als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmberechtigten. Hierin liegt die Hauptschwierigkeit, die der Anwendung der Volksgesetzgebung entgegensteht. Denn die Gegner des zum Volksentscheid gestellten Gesetzes brauchen, wenn der Volksentscheid nicht von ganz umfassenden Organisationen getragen wird, gar nicht zur Stimmurne zu gehen. Sie könnten mit der Parole „Stimmenthaltung“ wenn sie von der Wählerschaft im allgemeinen befolgt wird, unter Umständen einen Volksentscheid wirksamer bekämpfen als durch Abgabe einer Nein-Stimme.

Bei der Reichspräsidentenwahl am 26. April 1925 sind 20 Millionen Stimmberechtigte ermittelt worden. Seitdem wird infolge des Bevölkerungszuwachses die Zahl der Stimmberechtigten etwas gewachsen sein. Beim Volksentscheid müssen also rund 20 Millionen Stimmberechtigte zur Stimmurne gebracht werden. Im übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der Gesetzesentwurf verfassungsändernd, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich, d. h. es müssen nicht nur rund 20 Millionen Wähler teilnehmen, sondern auch rund 20 Millionen Ja-Stimmen aufgebracht werden.

(Der Verfasser des „Heimatsdienst“ hat durch Mundfunk schon früher seine eigenen Ausführungen über diesen heute im Vordergrund des Interesses stehenden Gegenstandes gemacht. Es dürfte für jeden Staatsbürger von Interesse sein, bei der ersten Probe einige aufklärende Worte darüber zu lesen.)

Die Redaktion.)

Betriebsratswahlen 1926.

Jahrzehntelang haben unsere Väter und Vorkämpfer der gewerkschaftlichen Idee sich nach dem Betriebsmitbestimmungsrecht gekämpft und für die Anerkennung der Betriebsvertretung gekämpft. Nachdem nun dieses Ziel erreicht ist, herrscht eine unfaßbare Stille. Man achtet der Gefahren und der Nachteile nicht, die dabei für die Arbeiterklasse gegenüber dem gesetzlichen Mitbestimmungsrecht die Arbeiterchaft entstehen, wenn keine Betriebsvertretung vorhanden ist.

Wenn die Betriebsräte das nicht geworden sind, was man von ihnen erhoffte, so waren daran schuld einmal die Zeitverhältnisse, die sich so schnell veränderten, daß die ungeschulten Arbeitnehmer die Vorgänge nicht genügend schnell erfassen konnten. Die Betriebsräte sollten in kurzer Zeit alles erreichen, was in jahrzehntelanger Agitation in die Köpfe der Arbeitnehmer hineingehämmert wurde. Das andere Mal hatte die große Not der Arbeitnehmer dem einschlagenden Weg nicht erkennen lassen, der notwendig war, um das Ziel zu erreichen. Allzu leicht hatten es die politischen Horden, das erst erworbene Neuland der Betriebsvertretungen zum Tummelplatz der politischen Leidenschaft zu machen. Was hat in letzter Zeit die Fürstenabfindung mit den wirtschaftspolitischen und betrieblichen Aufgaben der Betriebsräte zu tun. Sind nicht gerade jene Kreise, die heute wieder einmal sich als die Retter aufspielen wollen, schuld daran, daß während der politischen Umwälzungen manches unterblieben ist, was im Interesse des Volkes lag, weil immer wieder die Einigkeit der Arbeitnehmer zerstört wurde?

Kollegen! Laßt Euch nicht wieder irreführen! Trennt politische Dinge, die den politischen Parteien zukommen, von wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die die Betriebsräte und die Gewerkschaften zu erfüllen haben. Auch unsere Freunde im Lande haben mit voller Kraft die kommenden Betriebsratswahlen in die Hand zu nehmen um die größtmöglichen Erfolge für unsere Organisation zu erreichen.

Zu der Wahl selbst sind die notwendigen organisatorischen Vorarbeiten einzuleiten. Eine Beteiligung an der Wahl verbürgt noch keinen Wahlerfolg. Die nächsten Versammlungen müssen sich recht intensiv mit diesen Vorarbeiten beschäftigen. Schlechte Vorbereitungen ziehen mangelnde Wahlerfolge nach sich. Eigentlich sollte das ganze laufende Jahr als Vorarbeit zur Wahl betrachtet werden. Die letzten Wochen vor der Wahl dürften nur noch eine kleine Musterung bedingen, um sich des Erfolges zu sichern. Deshalb heißt es auch für unsere Kollegen: Auf zur Wahl und Wahlarbeit für die eigene Organisation!

Zur Wahl selbst sind zuerst die §§ 23 u. 43, sowie § 3 der Wahlordnung des BRG. maßgebend. Bei den späteren Vorarbeiten müssen die §§ 15, 16, 18, 22 und die Wahlordnung beachtet werden. Die besonderen Betriebsvertretungen nach den §§ 61, 62 des BRG (Baugewerbe, bei Behörden, Eisenbahn usw.) haben andere Bestimmungen zu beachten. Wo keine Betriebsvertretung vorhanden ist, muß der Arbeitgeber aufgefordert werden, einen Wahlvorstand nach § 23 Abs. 2 zu bilden. Der Arbeitgeber hat keine Betriebsvertretung zu bestimmen. Die Durchführung der Wahl ist die alleinige Aufgabe der wirtschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen. Deshalb müssen auch die politischen Listen, sowie die Abgabe einer politischen Bekenntnisses bekämpft werden.

Die große Laune unter den Arbeitern und Angestellten muß jeder Einzelne bekämpfen helfen. Wo keine Betriebsvertretung besteht, gehen große Rechtsansprüche der Arbeitnehmer verloren. In Zukunft verlangt aber, daß keine Rechte der Arbeitnehmer verloren gehen.

Nach der Wahl ist unverzüglich von dem Wahlergebnis der politischen Organisationsleitung Kenntnis zu geben. Jede Berufsgruppe muß das Ergebnis restlos erfassen und nicht eher ruhen, bis dieses Ziel erreicht ist. Die Betriebsräte sind örtlich zu erfassen um das Arbeiten derselben einheitlich zu gestalten. Die Schulung auf wirtschaftlichem, sozialem und rechtlichem Gebiete ist zu pflegen, damit das kommende und bereits in seinen Anfängen vorhandene Arbeitsrecht in unserem freizeitleben Sinn beeinflusst wird.

Heres Lange.

Ein Schreiben des Reichsarbeitsministers

an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge vom 20. Februar 1926 ist von besonderer Wichtigkeit. Er schreibt unter:

a) Wie bereits in der Begründung der Reichsratsvorlage angekündigt, vermag ich, nachdem nunmehr die Kurzarbeiterunterstützung wieder eingeführt ist, einer weiteren Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an Werksbeurlaubte oder Ausfallarbeiter nicht zuzustimmen. Erwerbslosenunterstützung darf vom 1. März 1926 nur noch Erwerbslosen bewilligt werden, deren Arbeitsverhältnis völlig — auch rechtlich — gelöst ist. Insbesondere muß der Arbeitgeber ihnen die Arbeitspapiere ausgehändigt haben. Das hindert nicht, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber die moralische oder rechtliche Verpflichtung übernimmt, ihn bei Besserung der Wirtschaftslage bevorzugt wieder einzustellen und ihm den Genuß der Vergünstigungen zu erhalten, die durch längere Zugehörigkeit zum Betriebe erworben werden (Urlaub, Pensions-einrichtungen u. a.). Werksbeurlaubte, die vor dem 1. März 1926 in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen worden sind, dürfen bis längstens zum 27. März 1926 unterstützt werden. Beim Übergang aus der Werksbeurlaubung in die Vollerwerbslosigkeit haben sie keine Wartezeit zuzumachen.

b) Von verschiedenen Seiten ist verlangt worden, die Kurzarbeiterunterstützung solle auch dann gewährt werden, wenn nicht volle Arbeitstage ausfallen, sondern stundenweise verkürzt gearbeitet wird. Auch der Reichstagsausschuß für Soziale Angelegenheiten hat am 10. Februar 1926 beantragt,

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob in Betrieben, in denen Kurzarbeit nicht durch den Ausfall voller Arbeitstage durchführbar ist, nicht auch dann die Unterstützung eintreten kann, wenn die umgerechneten Stunden die erforderliche Zahl von Arbeitstagen ergeben, wobei die besonderen Arbeitsverhältnisse der Angestellten zu berücksichtigen sind.

Meines Erachtens kann eine Berücksichtigung stundenweiser Verkürzung nur für solche Betriebe in Erwägung gezogen werden, in denen ein Ausfall voller Arbeitstage technisch nicht möglich ist. Ob diese Möglichkeit für einen größeren Kreis von Betrieben nicht besteht, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Den wertvollsten Fingerzeig in der Beurteilung der Frage wird die tatsächliche Entwicklung geben; denn die stundenweise verkürzt arbeitenden Betriebe, denen es möglich ist, werden sich sehr bald auf den Ausfall voller Arbeitstage umstellen. Ich bitte Sie, die Entwicklung zu beobachten und mir, sobald es Ihnen möglich ist, Ihre Stellung in der Angelegenheit mitzuteilen. In Ihrem Gutachten bitte ich, sich auch darüber zu äußern, welche Stelle gegebenenfalls darüber entscheiden soll, ob in einem bestimmten Betriebe die Arbeitszeit nur nach Stunden verkürzt werden kann.

c) Der Ausfall ganzer Arbeitstagen steht der Ausfall voller Arbeitstage gleich.

d) Die Voraussetzung, daß volle Arbeitstage ausgefallen sein müssen, ist nicht erfüllt, soweit auf einen Arbeitstag weniger als ein Sechstel der gewöhnlichen Wochenarbeits-

zeit entfällt. Fällt jedoch der Sonnabend (Samstag) aus, so gilt er auch dann als voller Arbeitstag, wenn für ihn regelmäßig eine kürzere Arbeitszeit festgesetzt ist.

e) Die Dauer der Kurzarbeiterunterstützung ist nicht auf die Höchstfristen des § 18 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge anzurechnen. Auch ausgesteuerte Erwerbslose können daher Kurzarbeiterunterstützung erhalten.

f) Eine Krankenversicherung der Kurzarbeiter aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge kommt nicht in Frage.

gez. Dr. Brauns.

Erwerbslosenunterstützung an Werksbeurlaubte.

(Landschreiben des Reichsministers vom 8. August 1924 an die obersten Landesbehörden.)

In neuerer Zeit sind Arbeitgeber in einer Reihe von Fällen dazu übergegangen, bei Betriebsstilllegungen oder -Einschränkungen die Arbeitnehmer nicht zu entlassen, sondern mit ihnen eine „Beurlaubung (Werksbeurlaubung) zu vereinbaren, um sie bei Besserung des Geschäftsganges sofort wieder beschäftigen zu können. Den Arbeitnehmern bleiben dadurch gewisse Vorteile erhalten, die sich aus ununterbrochener Betriebszugehörigkeit ergeben (betreffend Urlaub, spätere Abfindungen, Wohlfahrts-einrichtungen u. a.); auch tragen manche Arbeitgeber die sozialen Lasten (Krankenversicherungsbeiträge u. a.) weiter. Außerdem stellt das Gefühl des Zusammenhalts mit dem alten Betrieb für die Arbeitnehmer ein wichtiges psychologisches Moment dar. Es fragt sich, ob diesen Arbeitnehmern, obwohl das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, Erwerbslosenunterstützung gewährt werden darf.

Der Begriff der Erwerbslosigkeit wird nicht zu eng ausgelegt werden dürfen. Voraussetzung der Fürsorge braucht nicht unbedingt eine förmliche Entlassung des Arbeitnehmers zu sein. Vielmehr genügt es, wenn das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich beendet ist. Es ist auch ohne Bedenken, ob über die Aufrechterhaltung tariflicher Rechte und sonstiger Vergünstigungen oder über die freiwillige Entrichtung sozialer Leistungen durch den Arbeitgeber Abreden getroffen sind. Unerkennbar ist aber, daß der Arbeitgeber auf die Arbeitsleistung, der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt keinen Anspruch mehr hat. Die Legitimationspapiere braucht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht bereits ausgehändigt zu haben, wohl aber muß er jederzeit dazu bereit sein. Auch Abmachungen über eine spätere Wiederaufnahme der Beschäftigung steht nichts im Wege. Entscheidendes Gewicht ist jedoch darauf zu legen, ob durch solche Abreden die Vermittlung des Arbeitnehmers in andere Arbeit nicht leidet? Im Verhältnis zu dem öffentlichen Arbeitsnachweise muß er einem entlassenen Arbeitnehmer in jeder Hinsicht gleichstehen. Insbesondere darf er angebotene Arbeit auch dann nicht ablehnen, wenn sich ihre Dauer voraussichtlich über den Zeitpunkt hinaus erstreckt, der in den Vereinbarungen mit dem alten Arbeitgeber als Zeitpunkt einer etwaigen Wiederaufnahme der Beschäftigung vorgesehen ist.

Unter diesen Voraussetzungen glaube ich gegen die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an derart beurlaubte Arbeitnehmer keine Einwendungen erheben zu sollen. Mich leitet dabei namentlich die Erwägung, daß die Werksbeurlaubung in den Fällen, in denen sie sich eingebürgert hat, dazu beiträgt, daß den Betrieben ihre eingearbeiteten Arbeitskräfte und diesen ihre Arbeitsplätze auch in den Zeiten schlechten Geschäftsganges nicht verloren gehen. Beide Wirkungen werden im allgemeinen nur als erwünscht angesehen werden können. Allerdings darf die Aufnahme Werksbeurlaubter in die Erwerbslosenfürsorge nicht dazu führen, daß der Arbeitgeber auf diese Weise Lasten, die er sonst selber tragen würde, auf die Fürsorge abwälzt.

Unbedingt ist ferner darauf zu achten, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise die Werksbeurlaubten bei der Vermittlung in andere Arbeit genau so wie förmlich entlassene Erwerbslose behandeln, d. h. weder wegen des gewissen Rückhalts, den die Werksbeurlaubten noch in ihren alten Betrieben haben, ihnen geringeres Interesse widmen, noch darauf Rücksicht nehmen, daß Werksbeurlaubte Arbeit bei einem neuen Arbeitgeber regelmäßig weniger gern übernehmen werden, als förmlich entlassene Erwerbslose.

Das deutsche Eigentum in Amerika.

Amerika hat mit seiner liberalen Haltung in der Frage des beschlagnahmten deutschen Eigentums den Weg zu einer umfassenden Regelung der Schäden freigemacht, die aus Anlaß des Krieges deutschen und amerikanischen Staatsangehörigen an ihrem Vermögen entstanden sind. Die Arbeit der deutsch-amerikanischen Schadenskommission zum Zwecke der Zurückgabe des deutschen Eigentums und des Ausgleichs der Schäden hat nun zu einer privaten Verständigung geführt, deren lokale Durchführung vollständig gesichert erscheint. Zur Befriedigung der Ansprüche, die deutscher- und amerikanischerseits geltend gemacht werden, stehen nach dieser Vereinbarung folgende Mittel zur Verfügung:

1. 150 Millionen Dollar Barvermögen (aus vorhandenen und beschlagnahmtem deutschem Eigentum.)
2. 80—100 Millionen Dollar nicht realisiertes deutsches Eigentum.
3. 30 Millionen Dollar aufgesammelte Zinsen.
4. 250 Millionen Dollar Bonds.



Insgesamt also 510—530 Millionen Dollar.

Demgegenüber stehen folgende Gesamtansprüche:

1. 180 Millionen Dollar seitens amerikanischer privater Interessenten.
2. 330—350 Millionen Dollar seitens der von der Beschlagnahme beim Enteignung betroffenen Deutschen.

Der Ausgleich ist in folgender Weise gedacht:

- 180 Millionen amerikanische Ansprüche; dagegen Zahlungen: 100 Millionen Bonds, 50 Millionen bar, 30 Millionen bar (Zinsen).
- 330—350 Millionen deutsche Ansprüche; dagegen Zahlungen: 80—100 Millionen in natura zurück, 150 Millionen Bonds, 100 Millionen bar.

Die 250 Millionen Bonds zur Zahlung von Ansprüchen werden von amerikanischer Seite gestellt (wahrscheinlich von einem Trust). Die amerikanische Regierung wird die Garantie für Zinsen und Kapital aus diesen Bonds leisten und sich dafür ihrerseits an die ihr nach einem Abkommen der assoziierten Mächte zu zahlenden 2/3 v. H. der deutschen Reparationszahlungen nach dem Dawes-Abkommen halten. Wenn also auch die deutschen Ansprüche mit Hilfe der deutschen Reparationszahlungen befriedigt werden sollen, so erleidet doch Deutschland dadurch keinen Verlust, weil sich die deutschen Zahlungen dadurch in keiner Weise erhöhen.

Reichsgericht und Kündigungsschutz für Betriebsräte.

Der Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder aus § 96 B.R.G. soll aus öffentlich-rechtlichen Gründen die Belegschaft gegen eine willkürliche Entziehung geeigneter Vertretungskräfte sichern.

Die Zustimmung zur Kündigung eines seiner Mitglieder darf der Betriebsrat nur unter Beachtung der Vorschriften des B.R.G. erteilen. Zwanglose Unterhaltungen einzelner Mitglieder des Betriebsrates mit dem Arbeitgeber können das ordentliche Beschlußverfahren des Betriebsrates nicht ersetzen.

Ein sehr wichtiges Urteil des Reichsgerichtes vom 23. Oktober 1925. (Urtenzeichen III Nr. 537/24)

Bei einer Dienststelle der Reichsbahn waren zwei Mitglieder des Betriebsrates entlassen worden, mit der Behauptung, der Betriebsrat habe am 7. Januar 1924 der Kündigung zugestimmt. Die Kläger behaupten, daß es sich am 7. Januar nicht um eine Betriebsratsitzung, sondern um eine private Besprechung des Dienststellen-Vorstehers mit einzelnen Betriebsratsmitgliedern gehandelt habe. Der Betriebsrat selber habe am 18. Januar in einer ordentlichen Sitzung seine Genehmigung zu der bereits vorher erfolgten Kündigung verweigert. Die Kläger beantragen daher Weiterzahlung ihres Lohnes.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht in Kottbus haben Verurteilung stattgegeben; die Revision der Reichsbahn ist vom Reichsgericht zurückgewiesen. Aus dessen Urteilsgründen ist folgendes bemerkenswert:

Nach § 96 Abs. 1 B.R.G. bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung von Mitgliedern des Betriebsrates dessen Zustimmung. In welcher Form sie einzuholen und zu erteilen ist, sagt das Gesetz nicht. Daraus könnte man folgern, daß eine formlose Befragung der einzelnen Betriebsratsmitglieder und die auf diesem Wege eingeholte Zustimmung ihrer Mehrheit genügen müßte, einer Kündigung Wirksamkeit zu verleihen. Eine solche Folgerung ist aber abzulehnen, wenn man erwägt, daß § 96 den Kündigungsschutz dem Betriebsratsmitgliedern nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, — denn diesem Zwecke dienen die §§ 8 ff. B.R.G. — sondern in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Arbeitnehmerschaft gewährt, in erster Linie also diese selbst gegen eine willkürliche Entziehung geeigneter Vertretungskräfte sichern will. Dieser Schutz wird der Arbeitnehmerchaft aus öffentlich-rechtlichen Gründen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage von Seiten eines öffentlich-rechtlichen Organs, und zwar eines Kollegiums, zuteil. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß bei wichtigen Kollegial-Entscheidungen jedes Mitglied des Kollegiums (also des Betriebsrates) in die Lage versetzt werden muß, die Anschauungen und Erwägungen der anderen Mitglieder kennen zu lernen, um sie zu prüfen, sich ihnen anzuschließen oder ihre Widerlegung versuchen zu können. Daß bei der Betriebsratsvertretung eine freiere Auffassung Platz zu greifen habe, ist umso weniger anzunehmen, als der Gesetzgeber Beeinträchtigungen der Rechte und der Tätigkeit einzelner Betriebsratsmitglieder sogar mit öffentlich-rechtlichen Strafen bedroht. (§ 99 B.R.G.) und dadurch zu erkennen gegeben hat, welche große Bedeutung er der Stellung des Betriebsrats beimißt. Man wird daher grundsätzlich auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 29 bis 33 B.R.G. zurückgreifen und davon ausgehen müssen, daß die Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Kündigung in derselben Weise zu erfolgen hat, wie jede andere rechtswirksame Entscheidung eines Betriebsrates. Das in den angezogenen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ist hinsichtlich der Verhandlung vom 7. Januar 1924, auf welche sich die Beklagte beruft, unstrittig nicht beobachtet worden. Eine Ladung der Betriebsratsmitglieder durch den Vorsitzenden unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes (§§ 29, 32) hat nicht stattgefunden, ebensowenig ist ein Protokoll über die

Verhandlung vom 7. Januar aufgenommen (§ 33). Der Dienststellen-Vorsteher hat vielmehr den Betriebsrats-Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Betriebsratsmitglieder in sein Arbeitszimmer gerufen und mit ihnen wegen ihrer Zustimmung zur Kündigung der Kläger verhandelt. Soweit von einer Verhandlung die Rede sein kann, lag sie nicht in den Händen des Betriebsrats-Vorsitzenden, sondern beim Dienststellen-Vorsteher. Dieser nahm auch die Abstimmung in der Weise vor, daß er an jedes der drei Betriebsratsmitglieder mit der Frage herantrat, wie es sich zur Entlassung der Kläger stelle. Ueber das Ergebnis dieser Abstimmung gehen die Behauptungen der Parteien auseinander

Wie der Revisionschrift der Beklagte zuzugeben ist, sind freilich nicht sämtliche Verfahrensvorschriften der §§ 29 bis 33 B.R.G. derart zwingender Natur, daß der Betriebsrat nicht auf die Befolgung der einen oder anderen wirksam verzichten könnte. Das Betriebsratsgesetz ist in einer politisch und wirtschaftlich erregten Zeit beraten und beschlossen worden, und zeigt deshalb im Ausdruck nicht überall die Feinarbeit der Vorkriegszeit. Dem Wortlaut der einzelnen Gesetzesbestimmungen allein ist daher nicht immer mit Sicherheit zu entnehmen, ob sie nach dem Willen des Gesetzgebers eine Maß- oder eine Ordnungsvorschrift enthalten. Die richtige Entscheidung hierüber kann vielmehr nur an Hand des Zweckes der einzelnen Vorschrift und unter Berücksichtigung des Interesses getroffen werden, das die Allgemeinheit, insbesondere die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerchaft oder der Betriebsrat, an ihrer Einhaltung haben. Unberücksichtigt sind jedenfalls solche Bestimmungen, die eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlußfassung gewährleisten und eine Ueberrumpfung oder Ueberleitung der Betriebsratsmitglieder verhüten sollen. Ein näheres Eingehen auf die Frage, inwieweit der Inhalt der §§ 29 bis 33 von dem Betriebsratsrat Kraft seines Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrechtes (§ 34 B.R.G.) unbeschadet der Rechtswirksamkeit seiner Beschlüsse außeracht gelassen werden darf, erübrigt sich jedoch. Denn diese setzt unerlässlich voraus, daß die Beschlüsse in einer wirklichen Betriebsratsitzung zustande kommen, in der die Teilnehmer das Bewußtsein haben, in ihrer amtlichen Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder tätig zu werden, abzustimmen und zu beschließen. Daran fehlt es aber bei den Vorgängen am 7. Januar, da damals auch nicht eine der Vorschriften der §§ 29—33 B.R.G. beobachtet worden ist. Es war keine Betriebsratsitzung, sondern eine formlose Zusammenkunft von Arbeitgebern und Betriebsratsmitgliedern, bei der die schwebende Kündigungsangelegenheit nur in einer die Letzteren nicht verpflichtenden Weise erörtert werden konnte. Die damaligen Erklärungen der Betriebsratsmitglieder stellen daher, gleichviel wie sie gelaute haben, lediglich unverbindliche Meinungsäußerungen dar, die niemals zu einem Betriebsratsbeschlusse in Sinne der §§ 96 und 92 Abs. 2 B.R.G. führen konnten. Da der Betriebsrat am 18. Januar 1924 unstrittig sich geweigert hat, die damals bereits erfolgte Kündigung zu genehmigen und die Beklagte nicht in der Lage ist, den Nachweis seiner früheren Zustimmung zu erbringen, war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen.

Dieses höchst bemerkenswerte Urteil des Reichsgerichtes dürfte für alle Betriebsräte eine wertvolle Stärkung ihrer Stellung bedeuten, und es wird auch manche Arbeitsgerichte dahin belehren, daß die Betriebsräte in ihren Funktionen mehr als bisher geschützt werden müssen.

Kollegen!

Zahl! Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Eurer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Fällen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

- für die 11. Beitragswoche vom 13.—19. März
- für die 12. Beitragswoche vom 20.—26. März
- für die 13. Beitragswoche vom 27. März bis 2. April
- für die 14. Beitragswoche vom 3.—9. April

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzufenden; auch Teil-Geldsendungen im Laufe des Monats. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß dies geschehen ist.

**Jedes Mitglied muß
ein Werber für
den Gewertverein sein!**